



**Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik**

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Postfach 20 03 63, 53133 Bonn

Herrn
[REDACTED]

ausschließlich per E-Mail:
[REDACTED]

[REDACTED]
HAUSANSCHRIFT
Bundesamt für Sicherheit in
der Informationstechnik
Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

TEL +49 228 99 9582 0
FAX +49 228 99 9582 5400

ifg@bsi.bund.de
<https://www.bsi.bund.de>

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz
hier: Bescheid des BSI

Bezug: Ihre Anfrage vom 07.04.2018
Aktenzeichen: B21 – 010 03 05/2018-015
Datum: 16.05.2018
Seite 1 von 4

Sehr geehrte [REDACTED]

bezugnehmend auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 07.04.2018 ergeht folgender

Bescheid:

- 1.) Ihrem Antrag wird stattgegeben.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

1.)
Ihre Fragen wurden alle im Kontext „Elektromobilität“ beantwortet. Des Weiteren möchte ich anmerken, dass sich das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hauptsächlich mit den Aspekten der IT-Sicherheit befasst und nicht mit der datenschutzrechtlichen Betrachtung des Themas „Elektromobilität“.

Untenstehend nun die Beantwortung Ihrer Fragen im Einzelnen:

1. Bei welchen Fördermittelprojekten der EU, des Bundes oder einzelner Bundesländer ist/war das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik involviert oder wurde zumindest um eine



Seite 2 von 4

Stellungnahme zu Sicherheits- und Datenschutzaspekten gebeten (z.B. "IKT für Elektromobilität", secmobil, Projekt Delta "Datensicherheit und -Integrität in der Elektromobilität beim Laden und eichrechtkonformen Abrechnen", ...)?

Das BSI ist nicht bei Fördermitteln der EU, des Bundes oder einzelner Bundesländer mit Bezug auf das Thema „Elektromobilität“ involviert.

2. Bei welchen nationalen bzw. internationalen Normungsbestrebungen ist/wurde das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik involviert oder wurde zumindest um eine Stellungnahme zu Sicherheits- und Datenschutzaspekten gebeten?

Das BSI ist nicht an nationalen bzw. internationalen Normungsbestrebungen zu Sicherheits- und Datenschutzaspekten bezüglich Ladestationen beteiligt. Das BSI wird perspektivisch nach § 48 des Messstellenbetriebsgesetzes technische Vorgaben für ein intelligentes Messsystem in einer Ladesäule entwickeln, damit ein sicheres und datenschutzkonformes Laden und Abrechnung der Ladevorgänge ermöglicht wird.

3. Mit welchen Datenschutzbehörden arbeitet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bei Fragen zur kommenden DSGVO zusammen und welche Ergebnisse, Stellungnahmen und Positionspapiere gibt es hierzu.

Bezugnehmend auf die kommende DSGVO gab es bisher keine Zusammenarbeit zwischen dem BSI und Datenschutzbehörden zum Thema „Elektromobilität“.

4. Mit welchen Eichrechtsbehörden arbeitet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bei Fragen zum Eichrecht und der dort u.a. geforderten Zuordnung von Ladevorgängen an (natürliche) Personen zusammen und welche Ergebnisse, Stellungnahmen und Positionspapiere gibt es hierzu.

Es hat noch keinerlei Analyse der eich- und datenschutzrechtlichen Fragestellungen mit Eichrechtsbehörden stattgefunden. Für die Zulassung (Konformitätsbewertung) von Ladesäulen ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) verantwortlich.

5. Wie bewertet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die aktuellen IKT-Protokolle in der Elektromobilität (OCPP, OICP, OCHP, OCPI, ..., ISO/IEC 15118, ...) bzgl. Sicherheit, Vertraulichkeit und Datenschutz insbesondere im Roamingfall? Sofern einzelne Protokolle Sicherheitsaspekte aufweisen, inwiefern geht das BSI davon aus, dass diese in der Praxis auch korrekt verwendet werden und diese Protokolle auch einen "Notfallwechsel" von Zertifikaten oder Kryptoalgorithmen oder ein ausreichendes Monitoring von möglichen Angriffen auf die Ladeinfrastruktur erlauben?

Ich verweise auf meine Antworten zu den Fragen 2 und 4.



Seite 3 von 4

6. Wie bewertet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Gefahr die von schlecht gesicherten Ladestationen (IT-Security) auf die Stabilität und Verfügbarkeit des Europäischen Stromverbundes ausgehen? Ladestationen scheinen derzeit nicht als kritische Infrastruktur zu gelten, können aber dennoch hohe elektrische Lasten schalten und sind damit in Summe sehr wahrscheinlich ein sehr interessantes Ziel für IT-Angriffe um diese z.B. in kaum zu kontrollierende Botnetze umzuwandeln.

Die Gefahr von schlecht gesicherten Ladestationen betrifft die elektrotechnische Netzstabilität, welche nicht im Aufgabenbereich des BSI liegt. Hier könnte die Bundesnetzagentur Auskunft geben.

7. Welche Unterschiede bei den Anforderungen an die IT-Security und den Datenschutz sieht das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zwischen Smart Metern im klassischen Stromnetzumfeld und der Verwendung von intelligenten Stromzählern in der Elektromobilität (z.B. Zuordbarkeit, Roaming, Tarifierung, ...)?

Das BSI wird perspektivisch nach § 48 des Messstellenbetriebsgesetzes technische Vorgaben für ein intelligentes Messsystem in einer Ladesäule entwickeln, damit ein sicheres und datenschutzkonformes Laden und Abrechnung der Ladevorgänge ermöglicht wird.

Für die Beantwortung der mess- und eichrechtsrelevanten Fragen verweise ich an die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB).

8. Welche Anforderungen an den Datenschutz stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an Roamingprotokolle um das Tracking von E-Auto-Fahrern mittels der Abrechnungsdatensätze (CDRs) der Ladestationen zu verhindern?

Das BSI wird perspektivisch nach § 48 des Messstellenbetriebsgesetzes technische Vorgaben für ein intelligentes Messsystem in einer Ladesäule entwickeln, damit ein sicheres und datenschutzkonformes Laden und Abrechnung der Ladevorgänge ermöglicht wird.

9. Ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik berechtigt den Betrieb von als grundlegend unsicher geltenden Protokollen, Anwendungen bzw. deren unsichere Anwendung zu untersagen?

Hierbei handelt es sich um keine Anfrage nach dem IFG. Ein Anspruch nach § 1 des IFG besteht nur bezüglich amtlicher Informationen – d.h. jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, sowie sie tatsächlich vorhanden ist.

10. Wie viele der oben genannten Stellungnahmen etc.pp sind derzeit als Verschlussache oder "nur für den Dienstgebrauch" innerhalb bzw. zwischen Behörden deklariert? Können Sie hierzu bitte zumindest die Titel und Thematik dieser Stellungnahmen nennen?

Keine.



Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]